

Richtlinien für die Honigprämierung 2017 des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V.

1. An der Honigprämierung können organisierte Imker/innen des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V. (im Folgenden LIMV) mit Honigen eigener Erzeugung teilnehmen. Für die Anmeldung ist der Vordruck des Landesverbandes ordnungsgemäß in Druckschrift auszufüllen (pro Honiglos ein Formblatt) und die Angaben durch Unterschrift zu bestätigen oder das Formular auf der Internetseite imkermv.de auszufüllen und abzusenden. Eine Anmeldung auf der Internetseite imkermv.de ist ausreichend und wird empfohlen.
2. Jedes Mitglied kann maximal 2 Honiglose zur Prämierung anmelden. Sollten mehr als 10 Honiglose angemeldet werden, wird die Teilnahme insoweit eingeschränkt, dass nur das jeweils erste gemeldete Honiglos zur Prämierung zugelassen wird. Sollte dann die Zahl von 10 Honiglosen noch nicht erreicht sein, werden die weiteren jeweils zuerst gemeldeten Honiglose und nachfolgend nach gleicher Reihung die zweiten Honiglose zur Prämierung zugelassen. Maßgebend ist allein der Zeitstempel der Anmeldeliste.
3. Pro Honiglos ist ein Kostenbetrag **von Euro 15,00 bis zum 06.06.2017** zu entrichten, der vorab auf das Konto des LIMV, IBAN: DE35 1203 0000 1020 1463 69, zu überweisen ist.
4. Nach dem Ende der Anmeldefrist und pünktlicher Zahlung des Kostenbeitrags erhält das Mitglied eine Teilnahmebestätigung. Erst dann kann das Honiglos angeliefert werden.
5. Es können Honige in jeder ordnungsgemäßen Aufmachung á 500 g angeliefert werden. **Ein Honiglos besteht aus 4 gleich aufgemachten Gläsern – zu je 500 g gleichen Honigs.** Der Imker hat die noch vorhandene Lagermenge für jedes eingereichte Honiglos anzugeben und ggfs. nachzuweisen. Es sind nur Honige zur Prämierung zugelassen, von denen noch mindestens 25 kg vorhanden sind. Honige, die am 24.07.2017 älter als 2 Jahre sind, sind von der Prämierung ausgeschlossen. Die Aufmachung hat **ohne Adressangabe** und **ohne Tracht-/Sortenangabe zu erfolgen. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist mit Tag/Monat/Jahr anzugeben. Der Deckel muss mit einer Verschluss-Sicherung (Gewährverschluss) versehen sein.** Zusatztiketten oder Angaben, die einen Rückschluss auf den Imker ermöglichen, sind nicht zulässig.
6. Honige in D.I.B. – Einheitsgläsern á 500 g müssen in ordnungsgemäßer Aufmachung nach der Warenzeichensatzung des D.I.B. angeliefert werden. Deckeleinlagen des D.I.B. müssen eingelegt werden. Diese Gläser sind innerhalb der einzelnen Lose entweder mit nur „alte“ D.I.B. - Gläser mit „alten“ Deckeln oder nur „neue“ D.I.B.-Gläser mit „neuen“ Deckeln zu versehen.
7. Die eingereichten Honiglose müssen sich nach Farbe, Aroma und ggfs. Konsistenz erkennbar unterscheiden. Identische Honige, nach Geschmack und Analyse (z.B. von Imkerbetrieben/Eheleuten eingereicht) werden von der Prämierung ausgeschlossen. Die Honiglose sind an die Geschäftsstelle des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V., Feldstraße 3 Raum 809, 17033 Neubrandenburg, **bis zum 24.07.2017, 12:00 Uhr**, frei Haus anzuliefern. Verspätet eingegangene, beschädigte und unvollständige Lose sind von der Prämierung ausgeschlossen.
8. Die Honige sind bei Anlieferung auf dem Sortenfeld **zu kennzeichnen mit F = flüssig und K = kandiert.**
Wichtiger Hinweis:
Flüssige Honige: bitte senden Sie nur klarflüssige Honige ein, die auch dauerhaft flüssig bleiben. Das sind Honige aus Robinien-, Edelkastanie und u.U. Waldtracht und mögliche Stadthonige. Es macht keinen Sinn, traubenzuckerreiche Blütenhonige klarflüssig zu machen und zur Prämierung einzureichen. Honige, die sich im Verlauf von der Anlieferung bis zur Prämierung (September/Okttober) verändern (kandieren), müssen mit Abwertungen bis hin zur Disqualifikation rechnen, wenn sie nach dem Bewertungsschema „nicht bewertbar“ sind. Bei den kristallisierten/kandierten Honigen zeigt sich das „Können“ der Imker bei der Honigpflege, ein wesentliches Bewertungskriterium.
9. Die Honigprämierung orientiert sich an den Bewertungsrichtlinien des D.I.B. Die Preisklasse I entspricht der Qualität „Premium“ und die Preisklasse II der Qualität „Auslese“ jeweils der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs für Honig, veröffentlicht vom BMEL. Die Bewertungsbögen werden den Teilnehmern auf dem Postweg zugeschickt oder bei der Siegerehrung ausgehändigt.
10. Die Honigprämierung wird von einem Preisrichtergremium durchgeführt. Die Preisrichter werden vom Vorstand des LIMV benannt. Eine Preisrichtergruppe besteht aus mind. drei Preisrichtern. Die Preisrichter sind von einer Teilnahme an der Honigprämierung ausgeschlossen.
11. Die Preisrichter wählen vor Beginn der Prüfung einen Vorsitzenden des Prüfungsgremiums. Dieser legt den Ablauf der Prüfung sowie die Vergabe der Auszeichnungen oder Urkunden fest. Er zeichnet verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Honigprüfung und Prämierung.
12. Über die Prüfung ist fortlaufend nach Los-Nummern ein Protokoll zu führen. Diese Funktion kann auch von einer neutralen Person, die selbst nicht an der Prämierung teilnimmt, wahrgenommen werden.
13. Im Anschluss an die Prüfung werden die Ergebnisse in die Listen mit den vollständigen Angaben der teilnehmenden Imker eingetragen und von den Prüfern unterzeichnet. Die Bewertungsbögen des D.I.B sind ebenfalls von den Prüfern zu unterzeichnen.
14. Analytische Untersuchungen werden voraussichtlich vom Labor Celle durchgeführt. Dieses kann sich, sofern erforderlich, hierfür Dritter bedienen.
15. Es werden Untersuchungen zum Wassergehalt, zur Invertase-Aktivität, zum HMF-Gehalt (ggfs. Prolin, Fructose/Glucose Verhältnis elektrische Leitfähigkeit), sowie eine Pollenanalyse zur Sortenbestimmung durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen eine Prüfung zur Aufmachung des Honigglases, der Sauberkeit und des Zustandes des Honigs sowie eine sensorische Prüfung (Geruch, Geschmack). Ferner wird die Einhaltung der Warenzeichenbestimmungen des D.I.B. überprüft. Ggfs. werden bei allen Teilnehmern weitere gleiche Parameter untersucht.
16. Die Ergebnisse der Honigprämierung werden nach Vorliegen veröffentlicht bzw. zur nächsten Vertreterversammlung bekanntgegeben.
17. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

